

LESEFASSUNG
(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Satzung nebst
Änderungssatzungen)

Gemeinde Öhningen

Landkreis Konstanz



Entgeltordnung

für die

Turn- u. Festhallen und gemeindlichen Räume

Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat in der öffentlichen Sitzung vom 17.12.2013 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Entgelterhebung

Die Gemeinde Öhningen erhebt für die folgenden gemeindeeigenen Hallen und Räume Entgelte und Mieten nach Maßgabe dieser Ordnung:

Turn- und Festhalle Öhningen (Halle Öhningen)
Turn- und Festhalle Schienen (Halle Schienen)
Höri-Strandhalle Wangen (Halle Wangen)
Foyer der Höri-Strandhalle Wangen / kleiner Saal
Bürgersaal im Rathaus Öhningen
Bürgersaal im Rathaus Wangen
Bürgersaal im Gemeindehaus Schienen

2. Schuldner

Schuldner der Nutzungsentgelte und Mieten sind der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Trainings-, Übungs- und Probetrieb

Zu Trainings-, Übungs- und Probezwecken stehen die Hallen bzw. gemeindeeigenen Räume – je nach der Eignung - den örtlichen Vereinen im Rahmen des Belegungsplanes oder nach gegenseitiger Absprache unentgeltlich zur Verfügung.

4. Entgeltpflicht – Entgeltbefreiung

- a. Die Überlassung der Hallen und gemeindeeigenen Räume zu anderen als Trainings-, Übungs- oder Probezwecken ist grundsätzlich entgeltpflichtig.

b. Entgeltbefreiung besteht für folgende Veranstaltungszwecke:

- Die Hallen und gemeindeeigenen Räume, einschließlich der Nebeneinrichtungen stehen den Schulen der Gemeinde Öhningen entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Belegungsplan sowie den Kindergärten und der Jugendmusikschule (JMS) Höri unentgeltlich zur Verfügung.
- Die Hallen und gemeindeeigenen Räume, einschließlich der Nebeneinrichtungen, werden anerkannten Trägern der freien Wohlfahrtspflege für Veranstaltungen, die ausschließlich der Kinder- und Jugendarbeit dienen, und für Senioren- und Wohltätigkeitsveranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Andere Veranstaltungen von allgemeinem öffentlichem Interesse können von der Entrichtung des Entgelts oder der Miete im Einzelfall befreit werden.

5. Entgelte und Mieten

Für die Überlassung der Hallen und gemeindeeigenen Räume zur Durchführung von Veranstaltungen werden folgende Entgelte und Mieten pro Veranstaltungstag erhoben:

Veranstaltungen

a. Von Vereinen und Organisationen

	Halle Öhningen Halle Wangen	Halle Schienen	Bürgersaal Schienen Bürgersaal Wangen Foyer Halle Wangen	Bürger- saal Rathaus Öhningen
ohne Eintritt und ohne Bewirtung	26,-- €	15,-- €	10,-- €	200,-- €
mit Eintritt und ohne Bewirtung	41,-- €	26,-- €	15,-- €	200,-- €
ohne Eintritt und mit Bewirtung	77,-- €	51,--€	41,-- €	200,-- €
mit Eintritt und mit Bewirtung	102,-- €	77,-- €	61,-- €	200,-- €

b. Sonstige

	Halle Öhningen Halle Wangen	Halle Schienen	Bürgersaal Schienen Bürgersaal Wangen Foyer Halle Wangen	Bürger- saal Rathaus Öhningen
Veranstaltungen von Einheimischen mit Hauptwohnsitz	179,--€	153,-- €	128,-- €	400,-- €

c. Heizpauschale (zusätzlich)

in der Zeit vom 1.10. bis 30.04.	31,-- €	20,-- €	13,-- €	im Entgelt enthalten
----------------------------------	---------	---------	---------	----------------------

d. Benutzung der Küche (zusätzlich)

Für die Benutzung der Küche in der Halle Öhningen fällt ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 30,-- € bei Veranstaltungen von Vereinen oder Organisationen bzw. in Höhe von 60,-- € bei sonstigen Veranstaltungen an. Für die Hallen in Schienen und Wangen erheben die Gemeinschaften der örtlichen Vereine Kosten für die Küchenbenutzung.

Vor und nach der Veranstaltung werden die Stromzähler abgelesen und der verbrauchte Strom mit 0,40 €/kWh gesondert in Rechnung gestellt.

In den oben festgesetzten Entgelten sind die anteiligen Kosten für den Hausmeister und die Wasser- bzw. Kanalgebühren enthalten.

6. Auswärtige Veranstalter

In Ausnahmefällen können - mit Ausnahme von Privatveranstaltungen - auch auswärtige Vereine oder Veranstalter zugelassen werden. Für diese erhöhen sich die Entgelte zu Ziffer 5. b. um 100 %.

7. Nebenkosten

Das Bestuhlen, Aufräumen und Reinigen der benutzten Hallen und Räume einschließlich der Nebeneinrichtungen ist jeweils vom Veranstalter vorzunehmen und vom Hallenwart abzunehmen.

Erfolgen diese Tätigkeiten durch die Gemeinde oder einen beauftragten Dritten werden folgende Kostenersätze erhoben:

a. Reinigungs- und Aufräumkosten

Nassreinigung der genutzten Räume einschließlich der Nebeneinrichtungen durch Gemeindepersonal nach den jeweils festgesetzten Stundensätzen für Gemeindearbeiter nach Aufwand sowie Material; Mindestbetrag pro Veranstaltung

128,-- Euro

Bei Reinigung durch ein Reinigungsunternehmen wird der volle Kostenersatz zurückgefordert.

b. Bestuhlung

Auf- und Abbau der Bestuhlung

205,-- Euro

c. Sonstige Nebenkosten:

- Beschädigtes oder in Verlust gegangenes Mobiliar oder sonstige Einrichtungsgegenstände werden nach den der Gemeinde Öhningen tatsächlich entstandenen Kosten für die Wiederbeschaffung oder Reparatur in Rechnung gestellt.
- Die Kosten für die notwendigen Brandsicherheitswachen werden nach dem jeweils geltenden Stundensatz der Feuerwehrrordnung in Rechnung gestellt.
- Die Kosten für einen eventuell erforderlichen Bereitschaftsdienst des Deutschen Roten Kreuzes o.ä. werden von den Organisationen unmittelbar erhoben.

8. Kautio

Die Gemeinde Öhningen ist berechtigt, bei jeder Veranstaltung, vor Überlassung des Vertragsobjektes, eine Kautio vom Mieter bzw. Nutzer zu verlangen. Die Kautio, deren Höhe die Gemeinde bestimmt, muss spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse Öhningen eingezahlt oder hinterlegt werden.

9. Versicherung

Vom Veranstalter ist eine Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen unter Einschluss von Mietsachschäden an unbeweglichen und beweglichen Sachen abzuschließen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist der Gemeinde Öhningen auf Verlangen nachzuweisen. Die Haftpflichtversicherung sollte auch die im Rahmen der Haftungsausschlussvereinbarung übernommenen Freistellungsansprüche umfassen.

10. Mehrwertsteuer

Die o.g. Entgelte sind Bruttobeträge, d.h., soweit die Entgelte der gesetzlichen Mehrwertsteuer unterliegen, ist diese in den festgesetzten Beträgen enthalten.

11. Erlass und Ausnahmen

Über den Erlass bzw. die Ermäßigung der o.a. Entgelte und Kostenersätze entscheidet der Gemeinderat oder der Bürgermeister im Einzelfall. In begründeten Einzelfällen können von einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden.

12. Veranstaltungsdauer

- a. Für den Aufbau steht die Räumlichkeit im Regelfall ab dem Vortag, 17.00 Uhr kostenfrei zur Verfügung. Abbau und Aufräumen hat am Folgetag bis 12.00 Uhr zu erfolgen.
- b. Bei Veranstaltungen über mehrere, aufeinanderfolgende Tage ermäßigt sich das Entgelt zu Ziffer 5. a. beziehungsweise 5. b. ab dem 2. Tag um die Hälfte.

13. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 30.06.2008 außer Kraft.

Öhningen, den 10.01.2014